

**Richtlinie  
zur VwV-LGVFG  
über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen  
Kosten im Bereich des ÖPNV  
(RL Zuwendungsfähige Kosten ÖPNV  
vom 21. Februar 2025)**

**1 Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie dient zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Investitionskosten nach Abschnitt A, Nummer V. 5 in Verbindung mit Abschnitt B, Nummer II.2 der VwV-LGVFG.

Die zuwendungsfähigen Kosten eines Vorhabens setzen sich aus zuwendungsfähigen Investitions- und zuwendungsfähigen Planungskosten zusammen.

Soweit die zuwendungsfähigen Investitionskosten nicht durch pauschalisierte Höchstbeträge nach Nummer 2 ermittelt werden, sind sie nach den Nummern 3 und 5 zu ermitteln

**2 Pauschalierte zuwendungsfähige Investitionskosten**

Bei folgenden Fördertatbeständen werden die zuwendungsfähigen Investitionskosten entsprechend der nachstehenden Aufstellung als pauschalisierte Höchstbeträge festgesetzt. Die in Ziff. 3 genannten Kosten sind in den pauschalisierten Höchstbeträgen als nicht enthalten anzusehen und können zusätzlich geltend gemacht werden. Bei Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, erhöhen sich die pauschalisierten Höchstbeträge

um den derzeit gültigen Mehrwertsteuersatz. Für die Förderung von Ladeinfrastruktur und Wasserstofftankinfrastruktur bestimmt die Richtlinie Ladeinfrastruktur (Anlage 7k) die zuwendungsfähigen Maßnahmen und Gegenstände.

## 2.1 Multimodale Knoten

Ein multimodaler Knoten umfasst die Verknüpfung von mindestens drei Mobilitätsformen neben dem Fußverkehr. Aus der Summe der Förderbeträge der förderfähigen Einzelmaßnahmen – dazu zählen auch die in Abschnitt B, Nummer II.1.5.3 VwV-LGVFG genannten Bausteine – und der Planungskostenpauschale nach Abschnitt A, Nummer 5.4 VwV-LGVFG ergibt sich die Förderhöhe. Für die Berechnung der Förderbeträge der förderfähigen Einzelmaßnahmen sind zusätzlich die Ziffern 3 und 5 anzuwenden. Zur Berechnung der Planungskostenpauschale ist auf die Summe aller zuwendungsfähigen Investitionskosten abzustellen. Taxi- und Car-Sharing-Stellplätze als Mobilitätsformen werden im Rahmen des Förderbereichs ÖPNV des LGVFG ausschließlich im Zusammenhang mit dem Bau, Aus- oder Umbau eines multimodalen Knotens gefördert.

**Es gelten folgende pauschalierten Höchstbeträge:**

| Fördertatbestand | Pauschalierte Höchstbeträge Netto | Erläuterung  |
|------------------|-----------------------------------|--|
| P+R-Anlage       | 11.300 €                          | Je PKW-Stellplatz in Parkhaus, einschl. Zufahrt                  |
| P+R-Anlage       | 3.750 €                           | Je PKW-Stellplatz, einschl. Zufahrt, Beleuchtung und Bepflanzung |

|  |           |  |
|--|-----------|--|
| P+R-Anlage   | 4.400 €   | w.o.; barrierefrei: Stellplatzbreite 3,50 m; z.B. für Behindertenstellplätze, Eltern-Kind-Stellplätze o.ä. |
| P+R-Anlage   | 1.200 €   | Je Motorrad-Stellplatz, einschl. Zufahrt   |
| Multimodaler Knoten  | 3.800 €   | Je Taxistellplatz, einschl. Zufahrt  |
| Multimodaler Knoten  | 3.800 €   | Je Car-Sharing-Stellplatz, einschl. Zufahrt  |
| Öffentliche Toilettenanlage (inkl. Fundament und Aufbau, ohne Anschlusskosten), barrierefrei gemäß DIN 18040-3                                       | 125.000 € | Je Toilette  |
| Öffentliche Toilettenanlage (inkl. Fundament und Aufbau, ohne Anschlusskosten), barrierefrei gemäß DIN 18040-3 und mit vollautomatischer Ausstattung | 220.000 € | Je Toilette  |

## 2.2 Haltestellen des Busverkehrs

| Fördertatbestand   | Pauschalierte Höchstbeträge Netto | Erläuterung  |
|--|-----------------------------------|--|
| Omnibusstandplatz bei ZOB  | 160.000 €                         | Pro Standplatz; umfasst die kompletten Baukosten<br>Hierzu gehören: Erschließung, Bussteige, Möblierung, Beleuchtung, Witterungsschutz<br>Jedoch ohne: öffentliche Toilettenanlage, DFI-Anzeiger |
| Kreisverkehr als Buswendeanlage  | 190.000 €                         | Der Kreisverkehr ist uneingeschränkt für jede Art des Kfz-Verkehrs im Sinne der §§ 42 ff. PBefG und der Freistellungsverordnung vom 30. August 1962 zur Verfügung zu stellen.                    |
| Öffentliche Toilettenanlage (inkl. Fundament und Aufbau, ohne Anschlusskosten), barrierefrei gemäß DIN 18040-3                                       | 125.000 €                         | Je ZOB, als öffentlich zugängliche Toilettenanlage, barrierefrei   |
| Öffentliche Toilettenanlage (inkl. Fundament und Aufbau, ohne Anschlusskosten), barrierefrei gemäß DIN 18040-3 und mit vollautomatischer Ausstattung | 220.000 €                         | Je ZOB, als öffentlich zugängliche Toilettenanlage, barrierefrei   |
| Fahrgastinformation<br>DFI-Standard-Anzeiger:  |                                   | Dynamisches System, pro Standplatz   |
| Größe Anzeiger bis inkl. 32 Zoll   | 12.000€                           |  |
| Größe Anzeiger ab 33 bis inkl. 46 Zoll   | 15.000 €                          |  |
| Größe Anzeiger ab 46 Zoll  | 18.000€                           |  |
| Für doppelseitige Display DFI-Anzeiger zusätzliche Erhöhung  |                                   |  |

|   |                        |   |
|---|------------------------|---|
| von 2.000 Euro (netto) auf die vorgenannten pauschalierten Förderhöchstbeträge                      |                        |   |
| Sonder-Anzeiger   | Regelung im Einzelfall |   |
| DFI-Light   | 2.000 €                | Pro Haltestelle   |
| Busbucht  | 50.000 €               | Kompl. Baukosten (ohne Witterungsschutz), barrierefrei                          |
| Umbau Busbucht zu Buskap  | 90.000 €               | Kompl. Baukosten (ohne Witterungsschutz und ohne DFI), barrierefrei             |
| Buskap und Fahrbahnrandhaltestelle  | 38.000 €               | Kompl. Baukosten (ohne Witterungsschutz), barrierefrei                          |
| Wetterschutzhäuschen  | 1.750 €                | Pro Quadratmeter überdachte Fläche  |
| Geländer/Spritzschutz (als Abgrenzung zur vom motorisierten Individualverkehr genutzten Fahrbahnen) | 500€                   | Pro Meter Spritzschutz  |
|   | 250 €                  | Pro Meter Geländer/Zaun   |
|   | 350 €                  | Pro Meter Geländer bei Z-Überwegen, Treppen (mit Handlauf) und kurzen Geländern |

### **2.3 Omnibusbetriebshöfe und zentrale Werkstätten**

Es wird auf die Betriebshofrichtlinie in ihrer aktuell gültigen Fassung verwiesen.

### **2.4 Beschleunigungsmaßnahmen für den ÖPNV, insbesondere Beschleunigungsmaßnahmen einschl. rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme**

Es wird auf die RL Beschleunigungsmaßnahmen/Telematik in ihrer aktuell gültigen Fassung verwiesen.

### **2.5 Mobilitätssäulen**

Mobilitätssäulen runden als Fahrgastinformationssystem multimodale Knoten, Bahnhöfe und Bahnhofsvorplätze sowie Omnibusbahnhöfe, Haltestellen und Haltestelleneinrichtungen ab.

Zuwendungsfähige Investitionskosten sind ausschließlich Beschaffungs- und Baukosten.

Nicht zuwendungsfähige Kosten sind solche, die verursacht werden durch

- Standortfindung und ggf. notwendige Anpassungen (, Pflasterung, Heckenschnitt etc.)
- die Festlegung des Standorts
- Leitungsabfrage
- Netzanschlusskosten bzgl. Strom bei Betrieb einer Fahrradzahlstelle
- Zulieferung der erforderlichen Informationen und Inhalte für Wegeleitung und Fahrgastinformation und Freifläche der Säule
- Prüfung der Materialien zu Wegeleitung und Fahrgastinformation nach Bearbeitung durch den beauftragten Dienstleister
- verkehrsrechtliche Anordnungen im Vorfeld/während der Aufstellung

## **3 Kosten des Grunderwerbs, Erbbaurechte und Dienstbarkeiten**

### **3.1 Zuwendungsfähige Investitionskosten**

Bei einem Grundstück, das dauerhaft für ein Vorhaben nach § 2 LGVFG

verwendet wird, sind die Gestehungskosten unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zuwendungsfähig, wenn das Grundstück nach dem 01. Januar 2010 erworben wurde und der Grunderwerb (mindestens der Abschluss eines notariellen Kaufvertrages) spätestens bis zur Vorlage des Schlussverwendungsnachweises getätigt wurde.

Zu den Gestehungskosten zählt nur der Kaufpreis für Grundstücke einschl. der zum Zeitpunkt des Erwerbs ggf. vorhandenen Gebäude und Anlagen, soweit er sich im Rahmen des Verkehrswertes hält. Das dazu notwendige Wertermittlungsgutachten muss beim Erwerb, spätestens bis zum Abbruch der Gebäude und Anlagen erstellt sein. Für Flächen, die nicht größer als 100 m<sup>2</sup> sind, kann der Nachweis der Ortsüblichkeit des Kaufpreises über die Bodenrichtwertkarten der jeweiligen Kommunen ermöglicht werden. Darüber hinaus entstehende Aufwendungen wie

- Grunderwerb vor dem 1. Januar 2010
- Grunderwerbskosten aus Anlass von Grundstücksgeschäften zwischen Ehegatten oder Eltern und Kindern,
- Grunderwerbskosten aus Anlass von Grundstücksgeschäften zwischen Verkehrsunternehmen und ihren Eigentümern,
- Maklergebühren,
- Kosten eines Rechtsstreits,
- Notargebühren,
- Teilungskosten,
- Eintragung ins Grundbuch (auch Vormerkungen),
- Beglaubigungen.

sind nicht zuwendungsfähig.

Ist ein Grundstück vor der Verwendung für ein Vorhaben vom Träger des Vorhabens anderweitig genutzt worden, sind die Gestehungskosten ebenfalls zuwendungsfähig, wenn das Grundstück nach dem 01. Januar 2010 erworben worden ist. Eine Nutzungsänderung nach dem Erwerb des Grundstücks ist ohne Bedeutung.

Wird für das Grundstück, das für ein Vorhaben in Anspruch genommen werden soll, einem Dritten ein Tauschgrundstück zur Verfügung gestellt, so sind zuwendungsfähig die Gestehungskosten, die beim Kauf des für das Vorhaben erforderlichen Grundstücks entstanden wären.

Werden für ein Vorhaben benötigte Flächen dem Vorhabenträger im Rahmen eines Umlegungs- oder Flurbereinigungsverfahrens zugeteilt, so sind sie mit dem Verkehrswert im Zeitpunkt des Einleitungsbeschlusses zuwendungsfähig. Für darin enthaltene Flächen, die der Vorhabenträger bereits vor Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses erworben hat, gelten die allgemeinen Vorschriften. Eine Anrechnung der zugeteilten Flächen auf den Flächenbeitrag gemäß § 58 BauGB erfolgt in der Regel nicht.

Gestehungskosten für vom Vorhabenträger selbst benötigte Ersatzgrundstücke sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie für eine notwendige Veränderung oder Verlegung anderer Verkehrswege erforderlich sind.

Wird eine bestehende Anlage ausgebaut, so sind Grunderwerbskosten nur für solche Flächen zuwendungsfähig, die bisher nicht für die Anlage genutzt wurden. Eine Nutzung für die Anlage liegt vor, wenn der bisherige Betrieb der Anlage auf die vom Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen ausgedehnt worden war, etwa als Abstellflächen für Omnibusse. Waren die vom Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen nur anderweitig, etwa als Parkplätze für Betriebsangehörige oder gärtnerisch genutzt worden, sind die Grunderwerbskosten zuwendungsfähig, es sei denn, das Grundstück ist bereits vor dem 1. Januar 2010 erworben worden.

### **3.2 Sonstige Rechte**

Für den Erwerb von Erbbaurechten oder Dienstbarkeiten gilt Nummer 3.1 entsprechend. Als "Gestehungskosten" wird das 10-fache des vertraglich festgelegten jährlichen Erbbauzinses anerkannt.

### **3.3 Frei werdende Grundstücke**

Werden infolge eines Vorhabens Verkehrsanlagen aufgegeben und können die auf diese Weise frei werdenden Grundstücke oder Grundstücks-teile vom Träger des Vorhabens wirtschaftlich genutzt werden, so ist der Verkehrswert oder der Erlös, wenn dieser höher ist, von den zuwendungsfähigen Investitionskosten des Vorhabens abzusetzen.

## **4 Verwaltungskosten**

### **4.1 Verwaltungs- und Planungskosten außerhalb von EKrG-Maßnahmen**

Verwaltungskosten mit Ausnahme der Planungskosten sind nicht zuwendungsfähig. Zur anteiligen Förderung der Planungskosten wird eine Pauschale gewährt. Näheres wird in Abschnitt A, V. 4 der VwV-LGVFG geregelt.

### **4.2 EKrG-Maßnahmen**

Verwaltungskosten im Rahmen von EKrG-Maßnahmen, auch pauschaliert, sind nur im Rahmen des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) und der Verordnung über die Kosten von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (1. Eisenbahnkreuzungsverordnung – 1. EKrV) zuwendungsfähig. Die Kosten nach dem EKrG werden als zuwendungsfähige Investitionskosten veranschlagt. In diesen Fällen sind die Verwaltungskosten als zuwendungsfähige Planungskosten zu veranschlagen. Darüber hinausgehend wird keine Planungskostenpauschale nach Abschnitt A, Nummer V.4 VwV-LGVFG gewährt.

## **5 Baukosten**

### **5.1 Zuwendungsfähige Investitionskosten**

Zuwendungsfähig sind die Kosten für Vorhaben nach § 2 LGVFG, vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1 LGVFG. Hierzu gehören zudem die Bauteile, Einrichtungen und Anlagen, die nach dem Stand der Technik eine verkehrsgerechte und betriebssichere Ausführung des Vorhabens gewährleisten, sowie die notwendigen Folgemaßnahmen.

Zu den zuwendungsfähigen Baukosten zählen insbesondere:

- Vermessungsarbeiten, einschließlich Schlussvermessung, soweit nicht nach § 3 Abs. 2 VOB/B Sache des Auftraggebers,
- Freimachen des Baugeländes, insbesondere Abbruch von Gebäuden und Anlagen. Hierzu zählen Kosten des für das Vorhaben erforderlichen Abbruchs von Gebäuden oder Anlagen, die aufgrund ihres Zustandes oder ihrer Funktion nicht mehr nutzbar sind,
- Lärmschutzmaßnahmen nach dem BImSchG bei Aus- und Neubau von Schienen sowie aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen. Hierzu zählen nicht die Kosten für die Bestandsaufnahme der vorhandenen Schutzwirkung der das zu schützende Objekt umgebenden Bauteile,
- die zuwendungsfähigen Investitionskosten für die Behandlung bzw. Deponierung von Böden werden auf einen Höchstbetrag von 45 €/m<sup>3</sup> begrenzt,
- Rückbau von Infrastruktur, soweit dies für die Maßnahme erforderlich ist,
- Leerrohre (einschl. Verlegung), insbesondere zur Umsetzung der Breitbandkabel-Konzeption,
- innerörtliche Parkstreifen (Längs-, Schräg- oder Senkrechtparkstreifen, wobei die Gesichtspunkte der Verkehrssicherheit zu beachten sind) unmittelbar neben der Fahrbahn,
- Brand- und Wasserschutzanlagen,
- Lichtzeichenanlagen einschl. der zugehörigen Steuerungsanlagen, auch in Verbindung mit akustischen Zusatzeinrichtungen für blinde und sehbehinderte Menschen gemäß dem Stand der Technik (DIN 32981),
- Sicherung bzw. Absperrung der Anlage bis zur Inbetriebnahme, soweit sie nicht vom Träger des Vorhabens durchgeführt werden kann,
- Wiederherstellungsarbeiten (z.B. bauliche Anlagen, Grünanlagen) unter Berücksichtigung eines möglichen Wertausgleichs in angemessenem Umfang,
- Bepflanzung, einschl. Fertigstellungspflege bis 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme,

- Gleisbegrünungen (im Zusammenhang mit einer nach dem LGVFG geförderten Sanierung der Gleiskörper),
- Begrünung von Haltestellendächern,
- Artenschutzmaßnahmen,
- naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- Entschädigungsleistungen, soweit sie einem zuwendungsfähigen Vorhaben dienen,
- Ersatzparkplätze für entfallene öffentliche Parkplätze, sofern Baurecht die Herstellung von Ersatzparkplätzen erfordert,
- Umsatzsteuer, soweit nicht als Vorsteuerabzug absetzbar,
- Beleuchtungsanlagen, die aufgrund der Verkehrssicherheit unbedingt erforderlich sind,
- Videoüberwachungsgeräte an Haltestellen
- Kosten für Winterbaumaßnahmen,
- Pachtzins für die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen Dritter zur Umsetzung des Bauvorhabens,
- bauliche Maßnahmen unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätsbeeinträchtigungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1d LGVFG),
- Errichtung von sog. Schweizer Rampen mit Neigungen bis maximal 12 von Hundert.
- besondere Fahrspuren für Omnibusse, Standspuren und Omnibushaldebuchten einschl. Witterungsschutz, Sitzgelegenheiten, B+R-Anlagen und Einrichtungen zur Verkehrsinformation,
- Bestandsaufnahmen nach § 3 Abs. 4 VOB/B zur Beweissicherung, soweit nicht von der Bauüberwachung durchgeführt,
- Sicherungsposten,
- Fahrstromanlagen einschl. Unterwerke oder Gleichrichterstationen,
- Niederspannungsanlagen mit Notstromversorgung,
- Anlagen für Wasserversorgung, Heizung, Be- und Entlüftung,
- öffentlich zugängliche Toilettenanlagen,
- an ZOB: Toiletten für Busfahrpersonal, sofern an dem jeweiligen ZOB öffentliche Toiletten mit errichtet werden oder bereits vorhanden sind,

- an ZOB: Pausenraum für Busfahrpersonal
- Möblierung für Fahrgäste an Haltestellen,
- Ortsfeste Funk-, Fernmelde-, Steuerungs- und Signalanlagen,
- strecken- und fahrzeugseitige Ausrüstung mit „Digitaler Leit- und Sicherungstechnik“ inkl. DSTW, ADI, APS, ETCS, ATO, FRMCS und CTMS,
- Ortsfeste Fahrradabstellanlagen,
- Anlagen für Fahrgastinformation, darunter können neben DFI-Anzeigern insbesondere auch Text-to-speech-Anlagen und E-Paper-Anzeigen fallen,
- beheizte Wartehallen,
- Ortsfeste Fahrausweisautomaten mit barrierefreiem Zugang zu allen Bedienungselementen inkl. Fahrkartenentwertung,
- Gewerbliche Eigenleistungen im Baubereich,
- Nachrangig zu einer Förderung über das Förderprogramm des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg „Flächen doppelt nutzen PV an Mobilitätsinfrastrukturen“ und bei Einreichung des Förderantrags bis zum 31.12.2030: Errichtung von Photovoltaik-Anlagen (Photovoltaikmodule, Batteriespeicher, Wechselrichter, Schutzmaßnahmen, statische Änderungen, Unterkonstruktion und Montage sowie Kabel und Netzanschluss) beim Neu-, Aus- und Umbau von baulichen Anlagen (wie z.B. Straßen, Betriebsgebäuden, Umsteigeparkplätzen, Lärmschutzwällen und -wänden, Stellplätzen) von Verkehrseinrichtungen. Die erzeugte Strahlungsenergie muss für im Zusammenhang mit Verkehrseinrichtungen stehenden Anlagen des Antragstellers verwendet werden, somit darf kein Strom ins Netz eingespeist und damit Gewinne erzielt werden. Hierbei muss nicht zwingend die erzeugte Energie direkt bei der Verkehrseinrichtung, bei der die PV-Anlage errichtet wurde, verwendet werden. Ziel ist eine Energienutzung der erzeugten Strahlungsenergie am Ort der Erzeugung. Es wird folgender Pauschalbetrag je Kilowatt-Peak (kWp) als zuwendungsfähig anerkannt: 1.500 Euro.

## 5.2 Nicht zuwendungsfähige Kosten

5.2.1 Zum Bau, Aus- oder Umbau von Verkehrswegen oder -anlagen werden insbesondere **nicht** gerechnet:

- Haftpflicht- und Bauwesenversicherung,
- Wartungsverträge,
- Kosten für die Kampfmittelbeseitigung,
- Baugrunduntersuchungen (auch während der Bauzeit),
- zusätzliche Bauleistungen für zweckfremde Anlagen wie Fern- und Güterverkehrsanlagen, Zivilschutzanlagen, Zugänge zu Warenhäusern, Ladenbauten, Lagerräume, Werkwohnungen, etc.,
- Betriebserschwerisse,
- Ausstattung mit Ersatzteilen, Werkzeugen und Geräten,
- künstlerische Ausgestaltung,
- Ausbildung von Sicherungsposten,
- Besucherkanzeln und Besichtigungstribünen,
- Kosten für die Unterhaltung und Instandsetzung von Verkehrswegen und -anlagen, soweit sie nicht der Grunderneuerung nach Abschnitt B.II (ÖPNV), Nummer 1.3 der VwV-LGVFG unterfallen, sowie Reparaturen und Ersatzinvestitionen; hierzu gehört auch das Anpassen des Oberbaus an höhere Bauklassen,
- Kosten für Ablösungsbeträge für die Unterhaltsmehrkosten nach § 13 Abs. 3 und § 13a Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes und für die Erhaltungs- und Betriebslast nach § 15 Abs. 4 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes,
- Maßnahmen des Städtebaus,
- Funk, Fernmelde- und Steuerungseinrichtungen in Fahrzeugen,
- Einrichtungen für Fahrkartenerwerb und -entwertung in Fahrzeugen,
- Fundbüro,
- Aufenthalts-, Bereitschafts- und Pausenräume für Mitarbeiter (z.B. Küche, Kantine, Umkleiden, Toilettenanlagen),
- Büroräume, die überwiegend Verwaltungstätigkeiten dienen,
- Rechtsanwaltsgebühren.

5.2.2 Werden für eine Tätigkeit, deren Kosten nicht zuwendungsfähig sind, Fahrzeuge und Geräte angeschafft oder eingesetzt, entstehen Gebühren oder werden hierfür Dritte im Auftrag des Antragstellers tätig, so sind die hierdurch entstehenden Kosten ebenfalls nicht zuwendungsfähig.

Bei Zweifelsfragen, welcher Kostenart entstandene Kosten zuzurechnen sind, entscheidet die nach Abschnitt B, Nummer II. 3.3.1 VwV-LGVFG zuständige Bewilligungsstelle.